

Indem wir nicht verfehlen, Ew. Königlichen Majestät diese Beschlüsse unter ehrerbietigster Bezugnahme auf die über die Vorlage erstatteten Berichte und gepflogenen Verhandlungen zu unterbreiten, ertheilen wir zum Erlasse des erwähnten Gesetzes unsere verfassungsmäßige Zustimmung und verharren in tiefster Ehrerbietung und untwandelbarer Treue als

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 5. April 1898.

allerunterthänigste treuehormsamste
Ständeversammlung.